jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/8/29 3Ob402/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.08.1956

Norm

ABGB §1409
EO §109 ff
KO §83
VwG §5
VwG §6

Rechtssatz

Durch die Bildung einer Sondermasse aus dem einer bestimmten physischen oder juristischen Person gehörigen Vermögen werden in der Regel der Fälle nicht die Rechte dieser Personen an den abgetrennten Vermögensteilen aufgehoben, sondern nur die Verfügungs- und Vertretungsmacht darüber geändert. Rechte und Verpflichtungen, die von solchen "Sondermassen" erworben oder eingegangen werden, berechtigen und belasten unmittelbar den Rechtsträger selbst.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 402/56
  Entscheidungstext OGH 29.08.1956 3 Ob 402/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0002636

Dokumentnummer

JJR_19560829_OGH0002_0030OB00402_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at